

Zahnmedizin

EH

Antrag auf Anerkennung einer Ausbildung in Erster Hilfe



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Dezernat G6
Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

Kontakt:
Dezernat G6
LPA@lavg.brandenburg.de

Eingangsvermerk des LAVG

Antragstellende Person

Name

Vorname(n)

Geburtsname (wenn vom Namen abweichend)

Geschlecht

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail

Matrikelnummer:

Anerkennung einer Ausbildung in Erster Hilfe

Die nachstehend aufgeführte Ausbildung in Erster Hilfe bitte ich im Sinne des § 13 Abs. 1-3 ZApprO anzuerkennen:

eine Ausbildung in Erster Hilfe des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes e. V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. oder des Malteser Hilfsdienstes e. V.

eine Ausbildung in Erster Hilfe im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, die in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist

eine Ausbildung in Erster Hilfe im Rahmen einer Ausbildung als Pflegediensthelfer oder Schwesternhelferin oder einer Sanitätsausbildung

eine Ausbildung in Erster Hilfe eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei

eine andere als die oben genannten Ausbildungen in Erster Hilfe (bitte eintragen):

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes e. V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. oder des Malteser Hilfsdienstes e. V. (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in Erster Hilfe in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

eine Bescheinigung über die Ausbildung als Pflegediensthelfer oder Schwesternhelferin oder eine Bescheinigung über eine Sanitätsausbildung (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in Erster Hilfe (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

eine Bescheinigung über eine andere als die oben genannten Ausbildungen in Erster Hilfe (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie; bitte eintragen):

Immatrikulationsbescheinigung (einfacher Ausdruck des elektronisch bereitgestellten Dokumentes)
ggf. Nachweis der Namensänderung (z. B. Eheurkunde) (im Original)

Die unten stehenden **Hinweise zur Form der einzureichenden Unterlagen** habe ich beachtet.

Die Anerkennung der Ausbildung in Erster Hilfe erfolgt **gebührenpflichtig**. Eine Bearbeitungszeit seitens des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ist einzuplanen.

Ort / Datum

Unterschrift

Sie können online unter folgenden Links die [Datenschutzerklärung](#) und die [Hinweise zur DSGVO beim Ausfüllen von Formularen des LAVG](#) abrufen.

Hinweise

Einfache Kopien	<ul style="list-style-type: none">• Einfache Kopien können bei der Antragsbearbeitung nicht berücksichtigt werden.
Amtliche Beglaubigungen	<ul style="list-style-type: none">• Amtliche Beglaubigungen dürfen nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) nur von Behörden des Landes, der amtsfreien Gemeinden, der Ämter, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, z. B. Einwohnermeldeämtern. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden folglich nicht anerkannt. Schulen und Hochschulen dürfen nur die von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse / Urkunden beglaubigen.
Notarielle Beglaubigungen	<ul style="list-style-type: none">• Notare sind per Bundesgesetz ermächtigt, Abschriften zu beglaubigen. Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BnotO) sind Notare zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen.
Personenstandsurkunden	<ul style="list-style-type: none">• Geburts- / Eheurkunden werden fortlaufend geführt und dürfen daher grundsätzlich nicht beglaubigt werden.• Geburts- / Eheurkunden bzw. beglaubigte Abschriften aus dem Geburten- / Eheregister können bei dem Standesamt beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie geboren sind / die Ehe geschlossen wurde bzw. das die Geburt / Eheschließung erstmalig beurkundet hat.

Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verwaltungsvorgang und werden nicht zurückgesandt.